

	<b>aktuelle Fassung vom 08.12.2011</b>	<b>geänderte Fassung (Entwurf Stand 20.06.2012)</b>	<b>Bemerkung</b>
Präambel	Auf Grund der §§ 4, 6 Abs. 1, Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. S. 14,18), in Verbindung mit den § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16) in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Salzlandkreises beschlossen:	Auf Grund der §§ 4, 6 Abs. 1, Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 2011 (GVBl. S. 14,18), in Verbindung mit den § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 20. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 16) <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. LSA S. 878)</b> hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am <b>18.07.2012</b> folgende <b>geänderte Fassung der</b> „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Salzlandkreises beschlossen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung in Bezug auf die Änderung des ÖPNVG LSA im Dezember 2011</li> <li>- Anpassung in Bezug auf die Beschlussfassung des Kreistages zur Änderung der Satzung</li> </ul>
§ 1 Abs. 2 Satz 3	Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 <b>Nr. 7</b> ÖPNVG LSA erhält der Salzlandkreis – vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger – 5,28 v. H. des vom Gesetzgeber festgelegten Betrages.	Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 <b>Nr. 12</b> ÖPNVG LSA erhält der Salzlandkreis – vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger – 5,28 v. H. des vom Gesetzgeber festgelegten Betrages.	Korrektur hinsichtlich der Angabe der Rechtsvorschrift zum ÖPNVG LSA: § 9 Abs. 1 Nr. 7 ÖPNVG LSA entspricht der Festlegung für den Landkreis Harz
§ 3 Abs. 3	Werden die dem Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten	Werden die dem Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten	Korrektur der Paragraphenangabe

	Mittel für die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, werden sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs entsprechen <b>§ 3 Abs. 5</b> und entsprechend Anlage 1 dieser Satzung und § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA eingesetzt.	Mittel für die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, werden sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs entsprechen <b>§ 4</b> und entsprechend Anlage 1 dieser Satzung und § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA eingesetzt.	
§ 8 Abs. 2	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft.	
Anlage 1, Ziffer 1		Die dem Verkehrsunternehmen gewährten Grundzuschüsse werden unter Berücksichtigung etwaiger Tarifmaßnahmen im Bereich der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego. angepasst.	Der neue Satz 2 wird im Anschluss an die Tabelle zu den Grundzuschüssen angeführt. Die Aufnahme des Passus ist erforderlich, da die Tarife im Bereich der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego. Tarifmaßnahmen möglich sind. Für 2012 ist bereits eine Tarifmaßnahme avisiert. Hierüber wurde der Salzlandkreis durch die KVG mbH mit Schreiben vom 24.04.2012 informiert.
Anlage 1, Ziffer 2	Dieser Grundzuschuss erhöht sich für die Erfüllung der in § 4 Buchst. b) bis e) genannten Kriterien als Nachteilsausgleich für die entstehenden Kosten im Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung der individuellen mittleren Reiseweiten der beiden Verkehrsunternehmen um den folgenden Anteilswert an der Differenz der Zuführung des Landes und dem unter Punkt 1 dieser Anlage ausgeschöpften Grundzuschussbetrages: <b>PNVG (Mittlere Reiseweite 11,51 km):</b>	Dieser Grundzuschuss erhöht sich gemessen am Anteilswert des Gesamtgrundzuschusses prozentual für die Erfüllung der in § 4 Buchst. b) bis e) genannten Kriterien als Nachteilsausgleich für die entstehenden Kosten im Verkehrsunternehmen. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.	Änderung der Berechnungsmodalitäten

	<b>21,13 v. H. KVG (Mittlere Reiseweite 13,35 km): 78,87 v. H.</b>		
Anlage 3, Seite A3-4, Ziffer 2		Das Verkehrsunternehmen fügt hierzu einen Sachbericht zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz bei. Dieser Nachweis ist Bestandteil des Verwendungsnachweises sowie der Testierung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers.	Aufnahme eines neuen Satz 2; Die Aufnahme des Passus ist erforderlich, da der Salzlandkreis dem Landesverwaltungsamt gegenüber entsprechend der Bestimmungen bzgl. der Mittelzuweisung zur Förderung und Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs an die Aufgabenträger gemäß § 9 ÖPNVG LSA verpflichtet ist, zumindest einen Sachbericht zum Mitteleinsatz gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA im Rahmen der Verwendungsnachweiserbringung vorzulegen.
Anlage 3, Seite A3-4, Ziffer 3	Gesamtrechnung:  Grundzuschuss: _____ EUR  Zuschuss nach § 9 (7) ÖPNVG LSA: _____ EUR  Gesamt: _____ EUR	Gesamtrechnung:  Grundzuschuss: _____ EUR  Zuschuss nach § 9 (7) ÖPNVG LSA: _____ EUR  Gesamt: _____ EUR  Erhaltene Abschlagszahlungen ./ _____ EUR  Zuschussan- + / - *) _____ EUR spruch	Erweiterung der Angaben zur Gesamtrechnung um die Positionen <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Erhaltene Abschlagszahlungen“</li> </ul> sowie <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Zuschussanspruch“</li> </ul>